



Nationalpark und Naturparke

Bearbeiter: Dr. Forster/Reinpr.

Tel.: (0316)877/3153

Fax: (0316)877/4295

E-Mail: fa13c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C-50 E 41/3-2005

Graz, am 19. Juli 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung
des Gebietes „Furtner Teich – Dürnberger Moor“
zum Europaschutzgebiet Nr. 28

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. Die Steiermärkische Landesregierung hat in Entsprechung dieser Richtlinien, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung so auch Vogelschutzgebiete zu nennen und unter Schutz zu stellen. Das Gebiet „Furtner Teich – Dürnberger Moor“ – wie in der beiliegenden Karte ersichtlich – wurde als geeignetes Gebiet genannt. Es wurde von der EU-Kommission in die NATURA 2000-Gebietsliste aufgenommen. Entsprechend den Umsetzungsverpflichtungen beabsichtigt die Steiermärkische Landesregierung das vorgenannte Gebiet zum Europaschutzgebiet zu erklären, wobei die in der Verordnung angeführten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden sollen. Es ist beabsichtigt, diese Verordnung noch im Jahr 2005 nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu erlassen.

Sollten Einschränkungen in der Bewirtschaftung von Flächen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten erforderlich werden, so würden diese Einbußen vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes abgegolten werden, wobei die gütliche Einigung angestrebt wird. Derzeit wird für dieses Gebiet ein „Managementplan“ erarbeitet, welcher die Grundlage allfälliger Bewirtschaftungsmaßnahmen bilden soll. Dieser Plan wird in den Gemeinden öffentlich vorgestellt werden.

Das NATURA 2000-Gebiet „Furtner Teich – Dürnberger Moor“ weist folgende Charakteristik auf:

Das Vogelschutzgebiet liegt im Bereich der glazial überprägten Neumarkter Sattelzone, einer flachwelligen Beckenlandschaft mit feuchten Senken und bewaldeten Kuppen. In den Senken wurden schon vor Jahrhunderten einige Teiche angelegt. Weiters findet man dort mehrere kleinere Moorkomplexe, von denen das Dürnberger Moor das wertvollste ist. Die Landschaft hat trotz einer relativ intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ihren Reichtum an ornithologisch interessanten Strukturen und Lebensräumen bewahrt. Die Neumarkter Sattelzone stellt darüberhinaus eine der wichtigsten Zugrouten für Vögel im Ostalpenraum dar. Die Teiche und Feuchtfächen werden regelmäßig von den Durchzüglern als Raststätte angenommen. Die landschaftliche Vielfalt beherbergt ein vielfältiges Biotopmosaik, welches die Grundlage für die Existenz einer signifikant hohen Anzahl an EU-Schutzgütern (Anhang I Vogelarten der VS-RL) bildet. Bei den im Gebiet vorkommenden Schutzgütern (Anhang I Arten, siehe beiliegende Verordnung) besteht für Österreich und speziell für die Steiermark ein Schutzbedürfnis.

Gemeinden im NATURA 2000-Gebiet sind:

Mariahof, St. Marein bei Neumarkt, St. Blasen und Zeuschach.

Es wird Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Unterschutzstellung des in der Beilage dargestellten Gebietes zum Zwecke der Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung genannten Vogelarten, eine Stellungnahme

bis zum 30. Oktober 2005

abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: fa13c@stmk.gv.at) zu richten. Bei Bedarf können Informationsveranstaltungen in der Region durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:

HR. Dr. Hannes Zebinger eh.

(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

Verordnungsentwurf

Lageplan Schutzgebiet (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter: www.gis.steiermark.at)

Der Text findet sich auf der „Plattform Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) – Menüpunkt „Begutachtungen“.

